



Zugang zu Geoinformationen – Was ändert sich durch die DSGVO?

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Marco Fischer
Rechtsanwalt

Der Referent:

Rechtsanwalt Marco Fischer

Herr Fischer ist Rechtsanwalt und zertifizierter Datenschutzbeauftragter bei der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Leipzig.



Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes betreut er Mandanten zu allen Fragen des Wettbewerbs-, Urheber-, Medien- und Presse- sowie Kartellrechts. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt hierbei in der Durchsetzung und Verteidigung von Abmahnungen und Unterlassungserklärungen.

Als zertifizierter Datenschutzbeauftragter berät Herr Fischer zudem Unternehmen sämtlicher Größen bei der rechtlichen Umsetzung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zu seiner Tätigkeit zählt auch die Vertretung in datenschutzrechtlichen Verwaltungs-, Bußgeld- und Wettbewerbsverfahren.

Herr Fischer promoviert zu dem Thema „Windenergieanlagen in der Flurbereinigung“.

Die Kanzlei

Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekten, Datenschutzrecht, Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement, sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren





Die Themen:

- I. Einführung in die Problematik**
- II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
 1. Anspruchsgrundlage
 2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen
 3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse?
- III. Fazit und Praxistipps**



I. Einführung in die Problematik



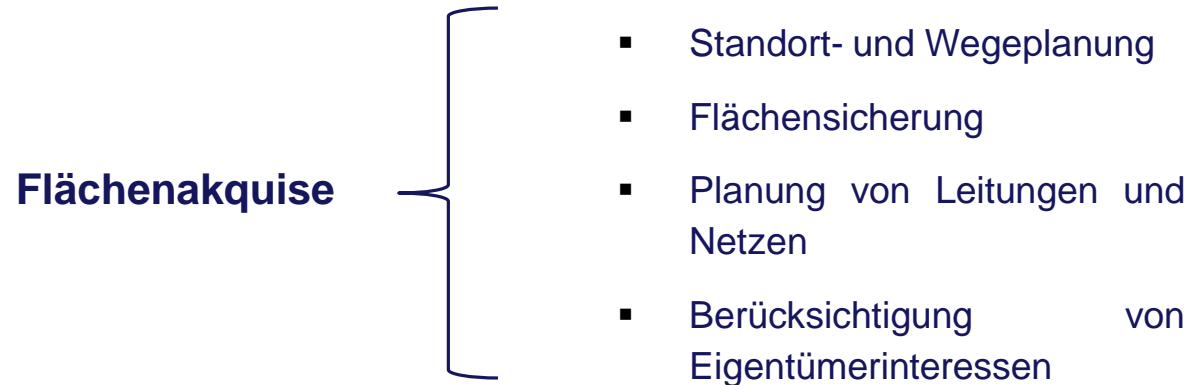
I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen

Problemaufriss:

- Beginn der Planung von Windenergieprojekten:

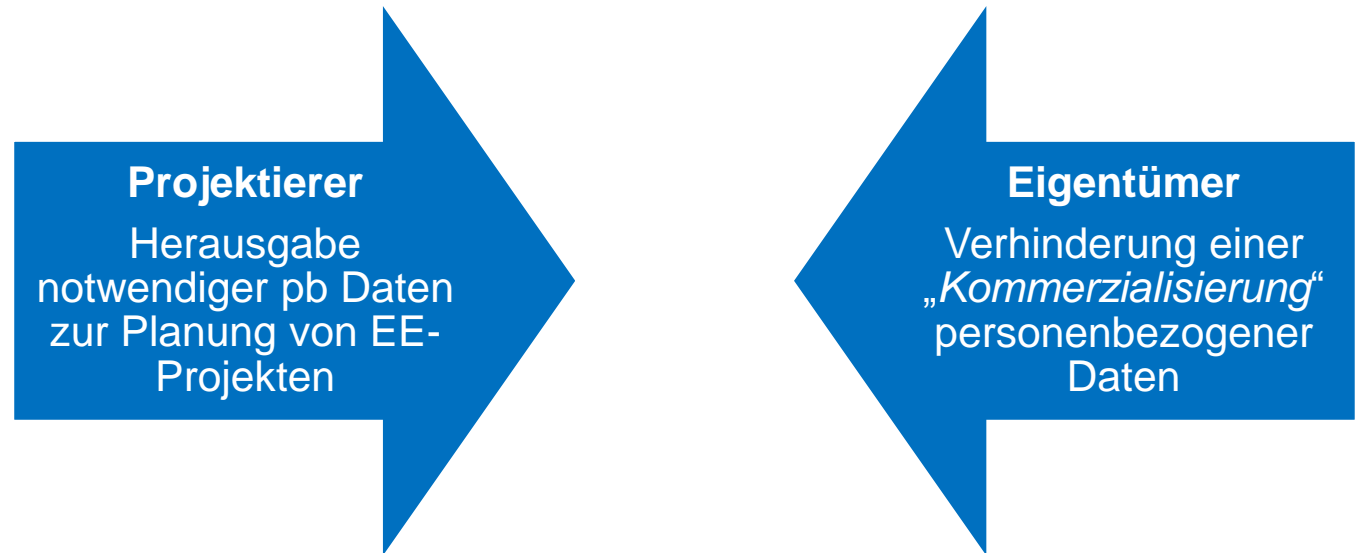


Grundstücks,- und Eigentümerinformationen (sog. Geodaten/Geoinformationen) erforderlich

= personenbezogene Daten der Eigentümer

(i.d.R. Name, Vorname, Kontaktdaten, Flurstücksinformationen)

➤ **Sich gegenüberstehende Interessen:**



➤ **Funktion öffentlicher Register:** Informationsbedarf abdecken durch rechtlich reguliertes zur Verfügung Stellen personenbezogener Daten

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



➤ **Problematik:**

1. Vermessungs- und Katasterämtern des Landes sind einerseits zur Herausgabe der erforderlichen Informationen nach den Vorschriften der Geoinformations- und Vermessungsgesetzen der Länder verpflichtet, andererseits zur Einhaltung des Datenschutzes (DSGVO, LDSG)
2. Projektierer: Erhalten Geoinformationen zur Sicherung der geeigneten Flächen (insb. durch Abschluss von Kauf- oder Nutzungsverträgen), sind aber ebenso zur Einhaltung des Datenschutzes (DSGVO, BDSG) verpflichtet

➤ **Seit Inkrafttreten der DSGVO:** Zunehmende Verweigerung der Behörden mit Hinweis auf Datenschutz

FOLGE

Erschweren jeglicher Flächenakquise

Scheitern von Windenergieprojekten

Rechtliche Klärung erforderlich

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



I. Einführung
II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen
III. Fazit/Handlungsempfehlungen

- Problematisch ist das **Verhältnis von Geoinformations- und Vermessungsgesetzen** der Länder zum **Datenschutzrecht** (DSGVO und LDSG)

- Inhaltliche Frage:

In welchem Umfang dürfen Geoinformationen auch nach Wirksamwerden der DSGVO bzw. den neuen Landesdatenschutzgesetzen noch herausgegeben werden und wie ist mit den Daten umzugehen?



II. Anspruch auf Herausgabe von Geoinformationen



1. Anspruchsgrundlage

➤ In Betracht kommen Ansprüche aus :

a. Umweltinformationsgesetz (UIG)

b. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

**c. Geoinformations- und Vermessungsgesetze bzw.
Katastergesetze der Länder (z.B. Nds.VermG)**

d. Geodatenzugangsgesetz des Bundes (GeoZG)

I. Einführung

II. Anspruch auf
Herausgabe der
Grundstücks-
informationen

III. Fazit/Handlungs-
empfehlungen



1. Anspruchsgrundlage

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen

a. Umweltinformationsgesetz (UIG)

- **§ 3 Abs. 1 UIG:** jede Person hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.
- Voraussetzung: Informationen = sog. „**Umweltinformationen**“ (legal Definition: § 2 Abs. 3 UIG)
- Eigentümer-, Flurstücksdaten (Geoinformationen) werden von Definition des § 2 Abs. 3 UIG nicht erfasst



1. Anspruchsgrundlage

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen

b. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

- § 1 Abs. 1 S. 1 IFG: jeder Antragsteller hat nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu **amtlichen Informationen**.
- Grundstücksinformationen des Liegenschaftskatasters = **amtliche Informationen** i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG
- Jedoch: § 1 Abs. 3 IFG: IFG nachrangig zu anderen Vorschriften die den Informationszugang gewähren (hier: Vermessungsgesetze der Länder)
- **IFG** ist somit subsidiär und wird durch **mögliche Ansprüche aus den Vermessungsgesetzen der Länder verdrängt**



1. Anspruchsgrundlage

I. Einführung

II. Anspruch auf
Herausgabe der
Grundstücks-
informationen

III. Fazit/Handlungs
empfehlungen

c. Vermessungsgesetze der Bundesländer

- Anspruchsgrundlage sind die jeweiligen Vermessungsgesetze der Länder:
 - Lex specialis zu IFG (jedoch regelm. gleiche Voraussetzungen)
 - Art. 30, 70 I GG: Gesetzgebungskompetenz für das **amtliche Vermessungswesen** bei den Ländern
 - Unterschiedliche Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen und ihrer eigenen Organisation durch die Länder (z.T. GeoinfG, VermG, KatG)



1. Anspruchsgrundlage

I. Einführung

II. Anspruch auf
Herausgabe der
Grundstücks-
informationen

III. Fazit/Handlungs
empfehlungen

c. Vermessungsgesetze der Bundesländer

- = Anspruchsgrundlage für die Herausgabe der Grundstücksinformationen durch die Behörde
- **keine bloße Erlaubnisvorschrift**, die die Zulässigkeit regelt
- sondern **Verpflichtung der Behörde** zur Bereitstellung, wenn die Voraussetzungen der einschlägigen Norm vorliegen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

a. Maßgebliche Unterscheidungskriterien:

- Bereitstellungsvoraussetzungen **unterscheiden** sich je nach vorliegen von:

(1) **Personenbezogenen Informationen**

(2) **Adressaten der Bereitstellung**

(3) **Art des Abrufverfahrens**

(4) **Zielen**

b. **Berechtigtes Interesse**

c. **Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter**

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

a. Maßgebliche Unterscheidungskriterien

(1) Personenbezogene Informationen

- Informationen aus dem amtlichen Vermessungswesen: Unterscheidung zwischen der Herausgabe von **personenbezogenen** und **nicht personenbezogenen** Informationen (sog. „**Geodaten/Eigentumsangaben**“ oder „**Geobasisdaten/amtliche Angaben**“) (vgl. § 2 Nr. 5 und Nr. 8 Nds.VermG)
- Eigentumsangaben:
 - = Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigten, der Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte oder deren Bevollmächtigter, Eigentumsverhältnisse oder Ordnungsmerkmale des Grundbuchs.

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

a. Maßgebliche Unterscheidungskriterien

(1) Personenbezogene Informationen

➤ *Angaben des amtlichen Vermessungswesens:*

= amtliche Angaben, die das Landesbezugssystem, die Topografie, die Liegenschaften und die Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen in ihren Lagen auf der Erdoberfläche bestimmen, identifizieren und in ihren bedeutsamen Merkmalen beschreiben → **Keinen** Personenbezug

➤ **Eigentumsangabe im Liegenschaftskataster jedoch immer personenbezogen**

=> selbst, wenn das Objekt (Grundstück und Flurstück) nicht mit angegeben ist. – Information bleibt, dass die Person Grundstückseigentum hat

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

b. Berechtigtes Interesse

- **unbestimmter Rechtsbegriff**, der in in verschiedenen Rechtsbereichen immer wieder vorkommt
- „*berechtigten Interesses*“ wird nicht legal definiert
- **Auslegung** des Begriffs:
 - Möglich nach Maßgabe anderer Rechtsbereiche (z.B. § 81 NBauO, § 83 Abs. 5 SächsBO, § 6 HwO - Ähnlichkeit zwischen der Handwerksrolle und dem Liegenschaftskataster)

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

b. Berechtigtes Interesse

➤ **„berechtigten Interesses“** am Maßstab des Grundbuchrechts (§ 12 GBO):

Erforderlich ist ein **„verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse“ des Anspruchstellers.**
(VG Hannover vom 25. November 2014 - Az. 4 A 6492/13)

- kann auch mit einem bloß tatsächlichen, insbesondere **wirtschaftlichen Interesse** begründet werden
- nicht jedes beliebige Interesse
- Grenze: Verfolgung unbefugter Zwecke oder reiner Neugier

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

b. Berechtigtes Interesse

➤ *„**berechtigtes Interesse**“ im Rahmen der Planung und Realisierung von **Windenergieprojekten?** (VG Hannover v. 25. Nov. 2014 - Az. 4 A 6492/13.)*

(1) Berechtigtes Interesse aufgrund **Planungsabsicht**

⇒ angesichts kostspieliger Untersuchungen und Planungen sind die Informationen in möglichst frühem Planungsstadium nötig

(2) Berechtigtes Interesse aufgrund **wirtschaftlichen Interesses**

⇒ Projektierer will wirtschaftlich an **Einkommenserwerbsmöglichkeiten** teilhaben, die mit der planerischen Ausweisung zusätzlicher Vorrangstandorte für Windenergieanlagen im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms verbunden sind

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

b. Berechtigtes Interesse

(3) Berechtigtes Interesse aufgrund **öffentlichen Interesses**

⇒ die Planung und Errichtung von WEA dienen öffentlichen **Daseinsvorsorge** (Versorgung der Bürger mit den grundlegenden Leistungen wie Energie)

⇒ Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung ist ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges

⇒ Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien liegt im öffentlichen Interesse

(vgl. Gomille, Niedersächsisches Vermessungsgesetz Kommentar, 2. Auflage, 2014, § 5, S. 315)

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

- Das berechtigte Interesse wird abgelehnt, wenn **offenkundige schutzwürdige Interessen Dritter** diesem entgegenstehen
- materielle Voraussetzung, die eine gebundene Entscheidung der Behörde mit sich bringt; kein Ermessen der Behörde
- **Keine Legaldefinition**; Herleitung des Begriffs aus anderen Rechtsgebieten (vgl. § 13 FamFG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, § 406 e) StPO, § 29 VwVfG)

=> Maßstab ist in allen Fällen das vom BVerfG entwickelte **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

➤ Verletzung des Datenschutzrechts als schutzwürdiges Interesse?

- Datenschutzrecht als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG**
- **Sachlicher, räumlicher und zeitlicher** Anwendungsbereich der DSGVO bzw. LDSG eröffnet:
 - Sachlich: pb Daten (Eigentümerangaben)
 - Örtlich: Niederlassung des Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union (Art. 3 DSGVO)/ öffentliche Stellen des Landes (LDSG)
 - Zeitlich: DSGVO ist am 25.05.2016 in Kraft getreten, ab 25.5.2018 Wirksam/ LDSG regelm. ebenso im Mai 2018
- **Datenschutz als entgegenstehendes schützwürdiges Interesse (+)**
Frage: Wird es Verletzt?

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

➤ Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung:

- Datenschutz bei Herausgabe der Informationen (**Verpflichtung der Behörde – Welche Daten dürfen herausgegeben werden?**)
- Datenschutz nach Erhalt der Informationen (**Verpflichtung der Projektierer – Wie darf mit den Daten umgegangen werden?**)

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

➤ **Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen?**

- **Anwendungsvorrang der DSGVO**, Art. 288 Abs. 2 Satz 2 AEUV
- BDSG und LDSG werden durch die DSGVO nicht verdrängt, sondern treffen **ergänzende Regelungen**
- Erlaubnistatbestand hier:
 - vorrangige Regelungen des LDSG – z.B. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Nds.DSG
 - Alt.: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (zudem: Buchst. e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 DSGVO)

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

➤ Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen?

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nds.DSG

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere öffentliche Stelle ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Daten für den Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen. ² Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine nicht öffentliche Stelle ist zulässig, soweit

1.

sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist und die Daten für den Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen oder

2.

die empfangende Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt“

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

➤ Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen?

- Abs. 1: - Behörde zu Herausgabe verpflichtet (*VermG*)
- Daten für Herausgabe erhoben
- Abs. 2: - Empfänger hat berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht (hier: Planungsabsicht/wirtschaftl. Interesse)
- Kein Grund zur Annahme, dass Geheimhaltungsinteresse überwiegt (*Einzelfall: Missbrauchsmöglichkeiten beachten; Datenschutzniveau des Empfängers prüfen [insb. durch DSE]*).

Herausgabe der Geoinformationen an Projektierer **weiterhin zulässig**. Behörde kann sich im Einzelfall aber vom Datenschutzniveau überzeugen lassen.

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

➤ **Rechtmäßigkeit der weiteren Verarbeitung durch den Projektierer?**

- Speicherung, Übermittlung, Nutzung der Geoinformationen durch Projektierer
 - z.B. Weitergabe an Akquisiteure; Planungsbüros
- Erlaubnistatbestand hier:
 - Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO
 - BDSG enthält keine Spezialregelung; LDSG findet keine Anwendung

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

- Rechtmäßigkeit der weiteren Verarbeitung durch den Projektierer?

Art. 6 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung)

„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

(...)

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

I. Einführung

II. Anspruch auf
Herausgabe der
Grundstücks-
informationen

III. Fazit/Handlungs-
empfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

➤ **Rechtmäßigkeit der weiteren Verarbeitung durch den Projektierer?**

- Berechtigte Interessen (+) (*Planungsabsicht/wirtschaftl. Interessen*)
- Soweit nicht Interessen des Betroffenen überwiegen

Umfassende Interessenabwägung im Einzelfall (u.a.)

- Schutzmaßnahmen erstellen (z.B. Löschkonzept – Daten nur solange Speichern wie erforderlich – (P) Projektabbruch)
- Schriftliche Vereinbarungen mit Auftragnehmern schließen (Art. 28 DSGVO)
- Informationspflichten erfüllen (insb. Datenschutzhinweise)

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

➤ **Rechtmäßigkeit der weiteren Verarbeitung durch den Projektierer?**

- Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung der Geoinformationen bemisst sich am Einzelfall
- Geoinformationen selbst sind für Flächenakquise grdstzl. erforderlich
- *Aber:* Verantwortlicher muss angemessenes Schutzniveau in seinem Unternehmen schaffen (*technische und organisatorische Maßnahmen*)
- Informationspflichten erfüllen

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



III. Fazit/ Handlungsempfehlungen



Fazit/ Handlungsempfehlungen

1. Zwischenfazit

- materielle Anspruchsvoraussetzungen für die Herausgabe der Geoinformationen liegen vor (insb. **keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter**) → Projektierer haben einen Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
- Mit Übermittlung der Daten wird Projektierer für weitere Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich
- Muss ein angemessenes Schutzniveau im Unternehmen geschaffen werden

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



Fazit/ Handlungsempfehlungen

2. Empfehlung

➤ Datenschutzerklärung über Verarbeitungstätigkeiten im Unternehmen erstellen und zur Verfügung stellen

- **Art, Umfang, Zweck und Verwendung** der personenbezogenen Daten
- etwaige **Weitergaben von Daten** an Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR
- **Speicherfristen und Lösungsbedingungen**
- technische und organisatorische Maßnahmen (**TOMs**)

I. Einführung

II. Anspruch auf Herausgabe der Grundstücksinformationen

III. Fazit/Handlungsempfehlungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Marco Fischer

Rechtsanwalt